



**SUR**

ARBEITSGEMEINSCHAFT

**STADT- UND UMLANDBEREICH ROSENHEIM**

Die Städte Bad Aibling, Kolbermoor und Rosenheim, die Märkte Bruckmühl und Neubeuern sowie die Gemeinden Bad Feilnbach, Brannenburg, Feldkirchen-Westerham, Großkarolinenfeld, Raubling, Rohrdorf, Schechen und Stephanskirchen bilden zur Entwicklung des Stadt- und Umlandbereichs Rosenheim auf der Grundlage von Art. 5 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – eine besondere Arbeitsgemeinschaft und treffen folgende

## VEREINBARUNG

### § 1

#### Name und Rechtstellung

1. Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Stadt- und Umlandbereich Rosenheim.“
2. Sie ist keine eigene Rechtspersönlichkeit.

### § 2

#### Beteiligte

Beteiligte sind die Städte Bad Aibling, Kolbermoor und Rosenheim, die Märkte Bruckmühl und Neubeuern sowie die Gemeinden Bad Feilnbach, Brannenburg, Feldkirchen-Westerham, Großkarolinenfeld, Raubling, Rohrdorf, Schechen und Stephanskirchen.

### § 3

#### Aufgabe, Zweck und Ziele der Arbeitsgemeinschaft

Die Vertragspartner wollen zur Entwicklung des Stadt- und Umlandbereichs Rosenheim (SUR) insbesondere auf den Gebieten

Siedlungswesen,  
Wirtschaft,  
Verkehr einschließlich öffentlicher Personennahverkehr,  
Umwelt und Landschaft,  
soziale Einrichtungen,

Bildung und Kultur und  
Ver- und Entsorgung

noch enger zusammenzuarbeiten.

Folgende Ziele werden durch die Arbeitsgemeinschaft verfolgt:

- Gemeinsame wirtschaftliche Entwicklung und Förderung der Region
- Erarbeitung und Umsetzung eines gemeinsamen Siedlungs- und Regionalentwicklungskonzepts
- Verbesserung der interkommunalen Abstimmung
- Verbesserung des interkommunalen ÖPNV
- Durchführung gemeinsamer Projekte

#### § 4

##### Mitwirkungspflicht

Die Beteiligten verpflichten sich, der Arbeitsgemeinschaft für die Erfüllung der Aufgaben des § 3 die jeweils erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die notwendigen Auskünfte zu erteilen, an den Sitzungen und Besprechungen der Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen und die einschlägigen Angelegenheiten zu erörtern.

#### § 5

##### Organe

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind die Versammlung und der Vorsitzende.

#### § 6

##### Zusammensetzung der Versammlung

1. Die Versammlung besteht aus den Vertretern der Beteiligten.
2. Jeder Beteiligte entsendet den jeweiligen 1. Bürgermeister als Vertreter.

## § 7

### Zuständigkeit der Versammlung

1. Die Versammlung hat die in § 3 genannten Angelegenheiten zu beraten, aufeinander abzustimmen, ihre Durchführung vorzubereiten und Empfehlungen zu geben.
  
2. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

## § 8

### Einberufung der Versammlung

1. Die Versammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss die Beratungsgegenstände angeben und soll den Vertretern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.
  
2. Die Versammlung ist nach Bedarf einzuberufen, mindestens aber einmal im Jahr. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Vertreter dies beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

## § 9

### Beschlüsse der Versammlung

1. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Vertreter anwesend ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Vertreter erschienen und einstimmig mit einer Beschlussfassung einverstanden sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
  
2. Wird die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Vertreter beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Vertreter darf sich der Stimme enthalten.
4. Die Beschlüsse sind als Protokoll den Beteiligten zuzusenden.

## § 10

### Bindungswirkung

1. Die Beteiligten sind an die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gebunden, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten zugestimmt haben.
2. Die zuständigen Organe der Beteiligten sind verpflichtet, binnen zwei Monaten über Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft zu beschließen.

## § 11

### Zuständigkeit des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Versammlung vor und führt den Vorsitz.
2. Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Versammlung.
3. Der Vorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie die Protokollführung den Dienstkräften seiner Gemeinde übertragen.

## § 12

### Deckung des Finanzbedarfs

1. Die Versammlung hat bei jedem Beschluss, der der Arbeitsgemeinschaft Kosten verursachen kann, festzulegen, wie diese Kosten aufgeschlüsselt und verteilt werden.

2. Kosten für die gewöhnliche Geschäftsführung werden nicht erstattet. Persönliche Auslagen tragen die Beteiligten selbst.
3. Soweit ein Finanzbedarf erkennbar wird, hat der Vorsitzende unverzüglich die Beteiligten zu unterrichten und einen Beschluss über die Deckung des Finanzbedarfs herbeizuführen. Kommt keine Einigung zustande, tragen die Beteiligten die entstandenen Kosten nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.

### § 13

#### Aufhebung, Kündigung, Auseinandersetzung

1. Die Arbeitsgemeinschaft wird zunächst auf 10 Jahre gebildet. Sie wird um jeweils 2 Jahre fortgesetzt, wenn nicht mindestens 1 Beteiligter 3 Monate nach Ablauf der Frist dem Vorsitzenden schriftlich mitteilt, dass er aus der Arbeitsgemeinschaft ausscheiden will. In diesem Falle haben die zuständigen Organe der übrigen Beteiligten binnen 2 Monaten darüber zu beschließen, ob sie die Arbeitsgemeinschaft fortsetzen, ändern oder aufheben wollen.
2. Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentlicher Kündigung) bleibt unberührt.
3. Verstößt ein Beteiligter – trotz vorheriger Abmahnung – wiederholt gegen die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten, so können die übrigen Beteiligten aufgrund einstimmigen Beschlusses diesem kündigen.
4. In den Fällen des Abs. 2 und 3 gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Für eine etwaige Auseinandersetzung gilt § 12 Abs. (3) entsprechend.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird wirksam, sobald sie von den zuständigen Organen aller Beteiligten beschlossen und unterschrieben ist. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 26. November 2015 außer Kraft.



ARBEITSGEMEINSCHAFT  
**STADT- UND UMLANDBEREICH ROSENHEIM**

Bad Feilnbach, 07.März 2018

**Stadt Bad Aibling**

Felix Schwaller  
1.Bürgermeister

**Gemeinde Bad Feilnbach**

Hans Hofer  
1.Bürgermeister

**Gemeinde Brannenburg**

Matthias Jokisch  
1.Bürgermeister

**Markt Bruckmühl**

Richard Richter  
1.Bürgermeister

**Gemeinde Feldkirchen-  
Westerham**

Hans Schaberl  
1.Bürgermeister

**Gemeinde Großkarolinenfeld**

Bernd Fessler  
1.Bürgermeister

**Stadt Kolbermoor**

Peter Kloo  
1.Bürgermeister

**Markt Neubeuern**

Hans Nowak  
1.Bürgermeister



**SUR**

ARBEITSGEMEINSCHAFT

**STADT- UND UMLANDBEREICH ROSENHEIM**

**Gemeinde Raubling**

Olaf Kalsperger  
1. Bürgermeister

**Gemeinde Rohrdorf**

Christian Praxl  
1. Bürgermeister

**Stadt Rosenheim**

Gabriele Bauer  
Oberbürgermeisterin

**Gemeinde Schechen**

Hans Holzmeier  
1. Bürgermeister

**Gemeinde Stephanskirchen**

Rainer Auer  
1. Bürgermeister